

Stiftung Diakonische Jugendhilfe Sachsen

Satzung

(i.d. Fassung vom 07.November 2007)

§ 1 Name und Sitz

Der Name der Stiftung lautet: „Stiftung Diakonische Jugendhilfe Sachsen“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Radebeul. Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

§ 2 Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe der dafür erlassenen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen, die Förderung der Bildung und Erziehung Heranwachsender und ihrer kirchlichen Unterweisung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten. Die Stiftung widmet sich ferner der Aufdeckung und Behebung sozialer Mißstände, die geeignet sind, Lebenschancen von insbesondere benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie entwickelt hierzu geeignete Formen einer sachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere wird der Zweck der Stiftung dadurch verwirklicht, daß sie

- a) ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe errichtet, bzw. übernimmt und betreibt,
- b) ambulante soziale Dienste anbietet,
- c) Kirchengemeinden, kirchliche Organisationen und kirchliche Unternehmen bei der Entwicklung und Verwaltung eigener sozialer Dienste unterstützt und berät und
- d) allgemeine soziale Dienste sowie alle mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Geschäfte übernimmt.

Die Stiftung kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art errichten bzw. übernehmen, betreiben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Die Stiftung versieht ihre Aufgaben im Geist evangelischer Diakonie und praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe sowie auf der Grundlage dafür zutreffender kirchlicher und staatlicher Vorschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Kapital, das ihr die Stifter oder andere bisher zugeführt haben oder künftig zuwenden werden. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen, Zuwendungen sowie Spenden und Vermächnisse anzunehmen. Sie darf für Spenden werben.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge sowie sonstige Zuwendungen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium
- b) der Direktor

Mitglied der Organe kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ ist.

§ 6 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die mit Ausnahme der von Amts wegen Mitwirkenden durch den Vorstand des Diakonischen Werkes in ihr Amt berufen werden. Bei der Berufung sollen die Vielgestaltigkeit der diakonischen Kinder- und Jugendhilfe im hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bereich zum Ausdruck kommen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angemessen vertreten sein.

- (2) Mitglieder von Amts wegen sind bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes und der Jugendhilfereferent des Diakonischen Amtes. Der Vorstand des Diakonischen Werkes beschließt zu Beginn der jeweiligen Amtszeit für die berufenen Mitglieder gemäß Absatz 4 darüber, ob für die Dauer dieser Amtszeit ein oder zwei Mitglieder in das Kuratorium entsandt werden.
- (3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes, welches gemäß Absatz 2 in das Kuratorium entsandt und vom Vorstand des Diakonischen Werkes zum Vorsitzenden bestimmt wurde. Stellvertretender Vorsitzender ist der Jugendhilfereferent des Diakonischen Amtes.
- (4) Die Amtszeit für die berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Diese Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung des Kuratoriums im Amt. Die berufenen Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand des Diakonischen Werkes aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit oder ein Mitglied von Amts wegen aus dem Kuratorium aus, so wird im Fall der berufenen Mitglieder für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand des Diakonischen Werkes nachberufen und für die Mitglieder von Amts wegen durch das Diakonische Werk neu entsandt.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Charakter nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und für die Lösung zeitlich befristeter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungstätigkeit und bestimmt deren Leitlinien. Es beruft den Direktor und den Stellvertretenden Direktor der Stiftung und führt die Dienstaufsicht über diese.
- (2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:
 - Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums und des Direktors,
 - Erlaß von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - Erlaß von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - Beschlußfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
 - c) Zusammlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.
 - Erlaß von Richtlinien über die Anstellungsbedingungen hauptamtlicher Mitarbeiter der Stiftung,
 - Beschlußfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken der Stiftung,

- Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Direktor zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Kuratoriums oder der Direktor es verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 9 Der Direktor

- (1) Der Direktor verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Ihm und seinem Stellvertreter, je einzeln, obliegen gemäß § 26 BGB die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter sind dem Kuratorium rechenschaftspflichtig. Sie sind an die Weisungen des Kuratoriums im Innenverhältnis gebunden.
- (3) Der Stellvertretende Direktor vertritt den Direktor bei dessen Verhinderung und nach Maßgabe der vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 2 erlassenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Direktor verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter der Stiftung zur Führung der laufenden Geschäfte und
 - die Festsetzung von deren Vergütung.

Der Direktor kann sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Direktor erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der nicht Mitglied des Kuratoriums ist, zu

überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Direktors mit dem Prüfbericht sind dem Kuratorium vorzulegen. Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Umwandlung der Stiftung werden durch das Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefaßt. Ein Beschluß zur Satzungsänderung ist nur gültig, wenn er Bestandteil der Tagesordnung ist und den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums bekanntgegeben wurde.
- (2) Das Kuratorium kann nur in einer eigens dazu einberufenen Sitzung die Auflösung der Stiftung beschließen. Dieser Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.
- (3) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die kirchliche und die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der diakonischen Arbeit zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Radebeul, den 07. November 2007

Martina de Maizère
Direktorin der Stiftung

genehmigt durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens:

Dresden, den2007

